

An den Landrat

Glarus, 1. Dezember 2015

- A. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus**
- B. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Kantonspolizei wehrt mit präventiven und repressiven Massnahmen drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab. Sie verhütet Unfälle und Straftaten und wirkt bei deren Aufklärung mit. Die Kantonspolizei leistet jenen Menschen Hilfe, die bedroht oder anderweitig in Not sind. Zusammengefasst sind dies die wichtigsten Aufgabenbereiche, die das Polizeigesetz des Kantons Glarus (PolG; GS V A/11/1) in Artikel 2 der Kantonspolizei zur Erfüllung überträgt. Das Polizeigesetz wurde 2007 von der Landsgemeinde erlassen. Infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre sowie neuer rechtlicher Rahmenbedingungen ist dieses anzupassen, damit weiterhin eine ausreichende Grundlage für die wirksame polizeiliche Aufgabenerfüllung besteht. Das Bundesgericht fordert für Massnahmen, die von der Polizei getroffen werden, grundsätzlich Bestimmungen auf formell-gesetzlicher Stufe. Ein Rückgriff auf die sogenannte polizeiliche Generalklausel ist auf unvorhersehbare Notfälle beschränkt.

Mit Blick hierauf drängen sich vor allem hinsichtlich des Datenschutzes wesentliche Anpassungen im Polizeigesetz auf. Dazu finden sich dort zu wichtigen Punkten nur rudimentäre Regelungen. Begrifflich besteht des Weiteren eine ungenügende Abstimmung auf die allgemeinen Normen im kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; GS I F/1). Dies erschwert die Auslegung in der Praxis. Insbesondere fehlt es an klaren sowie umfassenden Regeln bezüglich der Datenweitergabe. Festgestellt wurde zudem, dass im Kanton Glarus kein konzeptionelles Vorgehen für die frühzeitige Erkennung von Gewalttaten existiert. Meldungen von Bürgern oder Behörden über bedrohliches Verhalten werden im Rahmen der alltäglichen Polizeiarbeit von den Polizisten bearbeitet, ohne auf speziell definierte Abläufe zurückgreifen zu können. Gemessen am heutigen Stand der Kenntnisse im Bereich der Gewaltprävention besteht hier Optimierungspotenzial. Dieses zu realisieren, erfordert aber eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

In ihrer Tätigkeit ist die Kantonspolizei auch verstärkt mit Jugendkriminalität konfrontiert. Im Zuge der Umsetzung der vom Landrat im Jahre 2012 beschlossenen Korpsaufstockung wurde deshalb ein eigener Fachbereich Jugendpolizei eingerichtet. Seit Juni dieses Jahres leisten speziell ausgebildete Jugendkontaktpolizisten vorwiegend präventive Arbeit. Sie unterstützen ausserdem andere kantonale Verwaltungsstellen bei ihrer Arbeit mit Jugendlichen.

Minderjährige weisen ein besonderes Schutzbedürfnis auf. Die Kantonspolizei hat dem beim Ergreifen von Massnahmen gebührend Rechnung zu tragen. Es sollen deshalb zwei Bestimmungen in das Polizeigesetz aufgenommen werden, welche die zu wahren Interessen von Minderjährigen im Falle eines Kontaktes mit der Polizei festhalten. Sie bringen gleichzeitig die Wichtigkeit zum Ausdruck, die dem angemessenen Umgang mit Jugendlichen in der polizeilichen Arbeit zukommt. Bei der Vermisstensuche ist die Kantonspolizei sodann darauf angewiesen, schnell zu Informationen zu gelangen, die nützliche Anhaltspunkte über den Verbleib der vermissten Person zu liefern vermögen. Im Bereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Herausgabe von Unterlagen zum Geldverkehr wird deshalb dem Polizeikommandanten die Befugnis eingeräumt, entsprechende Anordnungen zu treffen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür fehlten bisher bzw. waren nicht auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt. Eine separate Rechtsgrundlage ist schliesslich erforderlich für die Möglichkeit einer verdeckten Ausschreibung im Schengener Informationssystem bzw. SIRENE-Büro.

Heute überwachen kantonale wie auch kommunale Verwaltungsstellen öffentliche Räume mit Videokameras, um etwa Eingänge kontrollieren oder Gebäude vor Vandalismus schützen zu können. Mit Ausnahme der Kantonspolizei in den Artikeln 25–26a des Polizeigesetzes verfügt jedoch keine der betreffenden Stellen über eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Eine solche soll geschaffen werden, damit diese ihr Hausrecht wirksam wahrnehmen können. Die Videoüberwachung kann dabei dem Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen dienen. Aufgrund ihres abschreckenden, präventiven Charakters sollen potenzielle Täter von ihren Handlungen abgehalten werden. Die Regelung ist im kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehen. So lässt sich auf bereichsspezifische Ermächtigungsnormen verzichten. Die Verwaltungsstellen, insbesondere auch diejenigen der Gemeinden, können sich so für die Durchführung einer Videoüberwachung unmittelbar auf die neue Bestimmung im Datenschutzgesetz berufen.

Wegen der thematischen Nähe zu weiteren zur Revision beantragten Normen im Polizeigesetz wird auf eine separate Vorlage zur Anpassung des Datenschutzgesetzes verzichtet und diese zusammen mit den Änderungen des Polizeigesetzes in einer Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Voraussetzung der Wahrung der Einheit der Materie ist gegeben.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete am 22. September 2015 die Vorlage für ein teilrevidiertes Polizeigesetz zuhanden der Vernehmlassung. Zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober eingeladen wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die Verwaltungskommission der Gerichte. Der Gesetzesentwurf stiess überall auf grosse Akzeptanz. Von den externen Adressaten beteiligten sich die SVP, die CVP, die BDP, die SP und die Grünen sowie alle drei Gemeinden an der Vernehmlassung. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge werden bei den Erläuterungen zu den entsprechenden Regelungen besprochen, wobei weniger gewichtige Hinweise kommentarlos entweder direkt übernommen oder nicht berücksichtigt wurden.

3. Polizeiliche Datenschutzbestimmungen

Der polizeiliche Datenschutz ist derzeit im 5. Titel, „Polizeiliche Daten“, des Polizeigesetzes geregelt. Er umfasst fünf Bestimmungen. Im Übrigen wird auf das Datenschutzgesetz verwiesen. Neu sollen nicht zusätzliche Bestimmungen geschaffen werden, sondern in erster Linie Bestehendes mit Blick auf das Legalitätsprinzip ausführlicher gefasst und Überflüssiges gestrichen werden. Zur Erkennung von Gewalttaten wird eine separate Norm vorgeschlagen, die es öffentlichen Organen erlaubt, Daten von gewalttätigen Personen frühzeitig zu bearbeiten bzw. zu melden. Das Gerüst des angepassten polizeilichen Datenschutzrechts soll aus sechs Bestimmungen bestehen, die systematisch geordnet und konkreter formuliert sind.

Als wichtige Anpassung in den Datenschutzbestimmungen des Polizeigesetzes ist die Einführung der begrifflichen Unterscheidung zwischen Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen zu nennen. Besonders schützenswerte Personendaten sind sensible Personendaten, d. h. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung oder verknüpft mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Sie beeinflussen beispielsweise Ansehen und soziale Geltung. Besonders schützenswerte Daten können unter anderem Informationen über religiöse und weltanschauliche Ansichten sowie solche über die Gesundheit, Intimsphäre oder strafrechtliche Sanktionen darstellen. Für sich alleine sind diese Personendaten zwar oft nicht gefährlich, jedoch in einem bestimmten Kontext. Zu den Persönlichkeitsprofilen gehören Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlauben. An sich nicht sensitive Personendaten können durch ihre Zusammenführung zu einer Gefährdung der Persönlichkeitsrechte führen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile lassen sich als Teilmengen der Personendaten betrachten.

Bisher wird im Polizeigesetz lediglich der Begriff der Personendaten verwendet. Deshalb erweist sich als unklar, ob die Regelungen zur Datenverarbeitung für alle Personendaten in gleicher Weise gelten bzw. inwiefern hinsichtlich der verschiedenen Kategorien bei der Rechtsanwendung eine Unterscheidung zu treffen ist. Ein Rückgriff auf die Bestimmungen im kantonalen Datenschutzgesetz hilft dabei nur beschränkt. Dieses und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangen bei den besonders schützenswerten Personendaten und den Persönlichkeitsprofilen erhöhte Voraussetzungen für eine Datenbearbeitung. Eine solche ist danach grundsätzlich nur erlaubt, wenn eine ausreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Diesem Erfordernis wird vorliegend entsprochen, indem der Umgang mit den besonders schützenswerten Personendaten eine explizite und konkrete Regelung erfährt. Insbesondere wird eine wichtige Form der Datenverarbeitung, nämlich die Datenweitergabe, ausführlich geregelt. Damit wird mit dem polizeilichen Datenschutzrecht in anderen Kantonen gleichgezogen und die Rechtsanwendung für den Polizeifunktionär erleichtert, im Ergebnis aber auch sein Ermessen eingeschränkt.

Zur Streichung vorgeschlagen werden diejenigen Bestimmungen im Polizeigesetz, welche die Auskunft und die Berichtigung sowie die Aufbewahrung von Personendaten zum Inhalt haben (Art. 30 Abs. 3 und Art. 32). Einerseits finden sich im kantonalen Datenschutzgesetz hierzu bereits praktisch identische Regelungen. Sie sollen im Polizeigesetz nicht nochmals wiederholt werden. Stattdessen genügt dort ein allgemeiner Verweis, dass die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes subsidiär zur Anwendung gelangen, wie er im Übrigen heute schon in Artikel 30 Absatz 1 PolG besteht. Andererseits ist die aktuelle Regelung zur Datenaufbewahrung derart unbestimmt, dass sich daraus über die für den Persönlichkeitsschutz wichtige Löschung von Daten keine genügend verbindliche Vorgaben ableiten lassen. Vorgesehen ist deshalb als Ersatz der Erlass einer separaten Verordnung zum polizeilichen Datenschutzrecht durch den Regierungsrat. Darin sollen unter anderem die Lösungsfristen für die verschiedenen Datenkategorien ausführlich geregelt werden. Dies erweist sich angesichts des Detaillierungsgrades der Thematik als stufengerecht. Die entsprechende Delegationsnorm findet sich, wie schon im jetzigen Recht, in Artikel 33 PolG. Bisher waren die Lösungsfristen in Form interner Weisungen festgelegt.

4. Erkennen und verhindern von Gewalttaten (Bedrohungsmanagement)

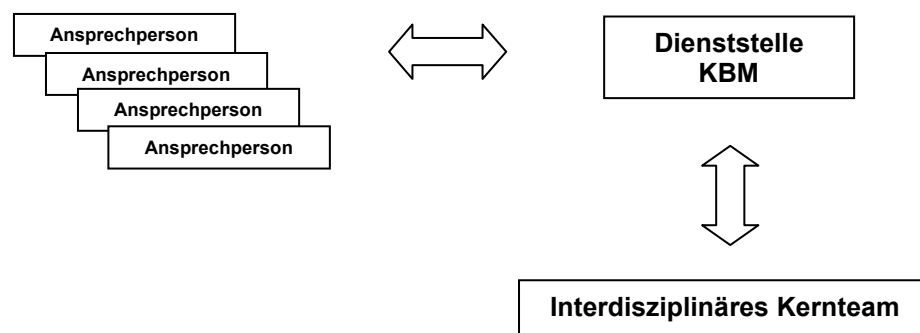
4.1. Allgemeines

Schwere Gewaltdelikte im öffentlichen und privaten Bereich sowie Drohungen gegen Angestellte der Verwaltung gehören zunehmend zum Alltag. Besonders tragische und medial bekannte Fälle sind die Amokläufe von Zug (Friederich L./2001), Biel (Peter Hans K./2010), Pfäffikon/ZH (Shani S./2011) oder Menznau (Viktor B./2013). Mit einer methodisch struktu-

rierten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachstellen und der Polizei könnten solche Ereignisse gemäss heutigen Erkenntnissen vielfach im Vorfeld erkannt, besser eingeschätzt und deshalb viel eher verhindert werden. Im Kanton Glarus erfolgt derzeit kein entsprechend strukturiertes Vorgehen hinsichtlich möglicher Gewalttaten. Einzelanzeigen von bedrohten Bürgern oder Behörden gehen an die Polizeidienststellen und werden dort im Rahmen der alltäglichen Polizeiarbeit abgehandelt. Mit der Schaffung einer interdisziplinären Fachgruppe, die fallbezogen und begleitend tätig ist, liesse sich die Ausgangslage für die frühzeitige Erkennung von Gewalttaten auch im Kanton Glarus verbessern. Von kompetenten Personen würden einzelne Meldungen analysiert sowie ernsthafte Bedrohungslagen mit massgeschneiderten Massnahmen begleitet. Diese Vorgehensweise bedingt in der kantonalen Verwaltung allerdings eine departementsübergreifende Zusammenarbeit. Datenschutzrechtlich bedarf es sodann der Erlaubnis, dass Informationen über Bedrohungssituationen gemeldet und von der Fachgruppe analysiert werden dürfen. Gesetzliche Grundlagen sind hierfür derzeit im kantonalen Recht nicht vorhanden. Das systematische Vorgehen zur Verhinderung von Gewalttaten durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten wird auch als Bedrohungsmanagement bezeichnet. Aus der Verwaltung wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Frage aufgeworfen, inwiefern bauliche Massnahmen bei der Abwehr von Gewalttaten gegenüber Behörden heute eine Rolle spielen. Hierzu ist zu sagen, dass Massnahmen im baulichen bzw. technischen Bereich – etwa Schleusen und Türöffnungssysteme – heute teilweise vorhanden sind und eine schützende Funktion erfüllen. Ihr Wirkungsbereich ist aber beschränkt, zumal damit bedrohte Personen nur in Gebäuden vor Angriffen bewahrt werden können. Zur Verhinderung von Gewalttaten erweist es sich vielmehr als wesentlich, gefährliches Verhalten frühzeitig zu erkennen, wie es mit einem Bedrohungsmanagement ermöglicht wird. Bauliche Massnahmen bilden eine nützliche Ergänzung hierzu.

4.2. Funktion des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM)

In einzelnen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden werden Mitarbeitende in einer rund eintägigen Schulung als Ansprechpersonen in der Bedrohungs-Thematik ausgebildet. Diese nehmen die Ersteinschätzung von Bedrohungsereignissen vor, beraten Betroffene und entscheiden, ob ein Fall weitergeleitet werden soll. Hat eine Meldung zu erfolgen, so geschieht dies in standardisierter Form an eine zentrale Stelle. Die Ansprechpersonen in den einzelnen Amtsstellen nehmen ihre Aufgabe im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit wahr. Die zentrale Stelle, an welche die Meldungen zu ergehen haben, ist als Dienststelle für Bedrohungsmanagement bei der Kantonspolizei angesiedelt. Sie wird mit einer ausgebildeten Fachperson besetzt, die auch die Ansprechpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützt. Je nach Schwere der Bedrohungslage kann von der Fachstelle für Bedrohungsmanagement situativ ein interdisziplinäres Kernteam einberufen werden. Dieses besteht aus Fachleuten aus verschiedenen Ämtern und Institutionen (Staats- und Jugendanwaltschaft, Psychiatrische Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Polizei usw.). Das Kernteam beurteilt und legt fallbezogene und -begleitende Massnahmen zur Prävention fest (Fallmanagement). Die Abläufe im Zusammenhang mit dem KBM lassen sich wie folgt skizzieren:



Aus der Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Bezeichnung und Ausbildung von Ansprechpersonen auf besonders gefährdete Einrichtungen zu beschränken sei. Aufgrund der Seltenheit der Vorkommnisse erwiese sich dies als ressourcenschonender, zumal es bei fehlender Praxis schnell zu einer Überforderung der betreffenden Person kommen könne. In der Umsetzung des Bedrohungsmanagements wird dieses Vorbringen beachtet. Die übrigen Verwaltungsstellen sollen entweder eine Ansprechperson einer anderen Organisationseinheit in Anspruch nehmen oder sich direkt an die Kantonspolizei wenden können. Die genaue Struktur wird im Einzelnen noch festzulegen zu sein. Die entsprechenden Erhebungen werden nach Verabschiedung der Vorlage erfolgen und sich nach den Bedürfnissen der Verwaltungsstellen richten.

4.3. Gesetzliche Voraussetzungen

Für das Betreiben eines funktionierenden Bedrohungsmanagements ist die Möglichkeit des Daten- bzw. Informationsaustausches zwischen den betroffenen Amtsstellen wesentlich. Hierfür braucht es jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen. Charakteristisch für das Bedrohungsmanagement bzw. das Fallmanagement zur Verhinderung von Gewalttaten durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten ist, dass präventiv oder eben frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden. Dies bedingt, dass insbesondere Meldungen und nähere Analysen nicht erst dann möglich sind, wenn eine Gefahr unmittelbar droht. Die Schwelle der Datenbearbeitung beim Bedrohungsmanagement ist somit zeitlich nach vorne verschoben. Weil es hier oft um besonders schützenswerte Personendaten geht, erweist es sich als problematisch, die Handlungen nur auf die üblichen Datenbekanntgabenormen und den ebenso allgemeinen polizeigesetzlichen Aufgabenkatalog zu stützen. Wegen der beim Bedrohungsmanagement erfolgenden Verschiebung der Eingriffsmöglichkeit in das Gefahrenvorfeld ist es deshalb angezeigt, eine konkrete Rechtsgrundlage zu schaffen, die den Ansprüchen der Voraussehbarkeit wirklich genügt. Ausserdem erleichtert eine klare Bestimmung die Anwendung bzw. die Beurteilung der Verhältnismässigkeit durch die Behörden, was vorliegend ebenfalls den Erlass von konkreten Normen rechtfertigt.

Nach dem Gesagten sollen die wesentlichen Punkte des Bedrohungsmanagements eine formell-gesetzliche Regelung erfahren. Dazu gehören die Datenbekanntgabe, aber auch die Organisation und die vorgesehenen Massnahmen. Das Polizeigesetz wird hierfür mit drei Bestimmungen ergänzt (Art. 14a, 32b und 34a). So erfolgt im neuen Artikel 14a PolG die Einführung der sogenannten Gefährderermahnung. Sie bildet beim KBM ein wirkungsvolles Mittel, den Gefährder auf sein Handeln und auf die Konsequenzen daraus ansprechen zu können. Der neue Artikel 32b PolG stellt die eigentliche Rechtsgrundlage für das Betreiben eines KBM im Kanton Glarus dar. In ihr wird die Informationsweitergabe an die Polizei bei Personen mit Anzeichen auf Gewaltbereitschaft ausführlich geregelt. Im Weiteren enthält sie grundlegende Vorgaben zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von erhobenen Daten. In Artikel 34a PolG findet sich schliesslich die Rechtsgrundlage für die Bildung eines fachübergreifenden Kernteams. Mit diesen Bestimmungen werden im Polizeigesetz entlang der verfassungsmässigen Grundsätze die Grenzen definiert, in denen die Kantonspolizei das Bedrohungsmanagement führen und zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Informationen über Personen einholen, bearbeiten und halten kann.

5. Zusätzliche Änderungen des Polizeigesetzes

5.1. Schutz von Minderjährigen

Der Staat hat Minderjährigen gegenüber im Allgemeinen eine besondere Sorgfaltspflicht zu beachten. Dieser Grundsatz gilt vor allem bei Zwangsmassnahmen der Polizei gegenüber Minderjährigen. Der Kantonspolizei stehen zwei Jugendsachbearbeiter zur Verfügung. Diese befassen sich insbesondere mit präventiver Jugendpolizeiarbeit, mit der Vernetzung von weiteren kantonalen und ausserkantonalen Diensten im Interesse der Jugendbetreuung, aber auch mit repressiver Ermittlungstätigkeit. Deshalb ist es wichtig, zeitgemässe Rechts-

grundlagen zur Verfügung zu stellen. Dies hat eine Signalwirkung nach innen für die Jugendkontaktpolizei, aber auch nach aussen für die davon betroffenen Jugendlichen, Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Dieser in der Praxis gelebte allgemeine Grundsatz soll im Polizeigesetz seinen ausdrücklichen Niederschlag finden (Art. 7a). Die Verhaftung von Minderjährigen im Besonderen ist ein besonders schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und dessen gesetzlichen Vertreter. Für diesen Spezialfall soll im Polizeigesetz die bisherige Praxis festgehalten werden, dass sofort der gesetzliche Vertreter benachrichtigt werden muss (Art. 17 Abs. 2a). Bedenken wurden zu diesen Bestimmungen von der SVP im Rahmen der Vernehmlassung dahingehend geäussert, dass dadurch die Polizeiarbeit behindert werden könnte. Insbesondere die unverzügliche Informationspflicht sei deshalb zu streichen. Am vorgeschlagenen Wortlaut wird jedoch festgehalten. Im Vordergrund steht hier, dass die gesetzlichen Vertreter wissen, wo sich das Kind aufhält bzw. weshalb es nicht nach Hause kommt. Damit wird der Stellung der Eltern angemessen Rechnung getragen. Die vorliegende Pflicht zur Information ist auf die Ingewahrsamnahme beschränkt.

5.2. Vermisstensuche

Mehrmals jährlich obliegt der Kantonspolizei die Suche nach vermissten Personen, die unerwartet spurlos verschwunden sind und die Angehörigen nicht wissen, ob sie noch leben, verunfallt oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Bei der Suche nach Vermissten sind Daten über den Fernmeldeverkehr sowie über Geldbezüge bei Banken ein wichtiges Hilfsmittel. Sie geben der Polizei regelmässig wichtige Aufschlüsse darüber, ob die Person in Gefahr ist oder nicht mehr als vermisst zu gelten hat bzw. ob die Suche fortzusetzen ist. Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) weist eine entsprechende Rechtsgrundlage auf, verlangt jedoch in Artikel 3 Absatz 4 ausdrücklich, dass die Kantone in Vermisstenfällen die Überwachungsmassnahmen anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz zu bezeichnen haben. Die Anordnungscompetenz soll im Kanton Glarus beim Polizeikommandanten und die Genehmigungscompetenz beim Zwangsmassnahmengericht liegen. Für die Herausgabe von Informationen über die letzten Geldbezüge durch die Banken wird eine separate Rechtsgrundlage geschaffen und die Anordnungscompetenz analog zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs dem Polizeikommandanten zugewiesen (Art. 25b PolG). Die Grünen verlangen in ihrer Vernehmlassungsantwort zusätzlich die Überprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht. Im Gegensatz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs fordert das Bundesrecht für die Herausgabe von Informationen über die letzten Geldbezüge durch die Banken bei der Vermisstensuche jedoch keine richterliche Genehmigung. Es handelt sich um eine weniger einschneidende Massnahme. In Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen soll diese deshalb vom Polizeikommandanten selber angeordnet werden können und damit der erforderlichen Schnelligkeit Rechnung getragen werden.

5.3. Weitere Änderungen

Zur Verbrechensbekämpfung betreibt der Bund gemäss Verordnung über die Bearbeitung biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3) eine Datenbank mit biometrischen Daten. Damit der Bund der Datenbewirtschaftung nachkommen kann, bezeichnet jeder Kanton eine zentrale Meldestelle, welche dem Bund die für die Datenlöschung notwendigen Informationen liefert. Praxisgemäss nimmt die jeweilige Kantonspolizei diese Aufgabe wahr. Diese Praxis ist auf eine formell-gesetzliche Grundlage zu stellen (Art. 13 Abs. 3 PolG). Die verdeckte Registrierung, vorgesehen in Artikel 33 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (SR 362.0), ermöglicht die verdeckte Ausschreibung von Personen im nationalen Fahndungsregister (Ripol) als Terrorverdächtige. Die in jüngster Vergangenheit zunehmende Terrorgefahr macht es nötig, dass auch der Kanton Glarus mittels einer entsprechenden Rechtsgrundlage dieses Instrument im Bedarfsfall einsetzen kann (Art. 18a PolG). Die SVP brachte in der Vernehmlassung zur Vorlage noch vor, dass die in Artikel 25a PolG vorgesehene Möglichkeit zur Videoüberwachung mit Personenidentifikation überholt ist, weil damit faktisch ein Verbot von festinstallierten Videoüberwachungsanlagen festgelegt wird. Dies wäre bei den Revisionsarbeiten zu berücksichtigen

gewesen. Artikel 25a PolG wurde an der Landsgemeinde 2014 beschlossen. Mit ihm wurde die frühere, verfassungswidrige Bestimmung zur Videoüberwachung abgelöst. Das Filmen von Personen im öffentlichen Raum setzt das Bestehen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage voraus. Diese ist im Kanton Glarus für die Polizei in den Artikeln 25 und 25a PolG gegeben.

6. Anpassung des Datenschutzgesetzes

Erhebungen der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz haben gezeigt, dass Stellen der kantonalen Verwaltung, inkl. dezentralisierte Verwaltungseinheiten, wie auch solche der drei Gemeinden Videokameras einsetzen, die den allgemein zugänglichen öffentlichen Raum überwachen – sei es in Echtzeit oder durch Bildaufnahmen. Dabei steht der Einsatz nur in seltenen Fällen in einem direkten Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. In den überwiegenden Fällen dient die Überwachung vielmehr ganz allgemein dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen bzw. zur Wahrnehmung des Hausrechts. Ohne eine formell-gesetzliche Grundlage, die den Zweck der Überwachung klar erkennen lässt und eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit erlaubt, ist der Einsatz von optisch-elektronischen Anlagen zur Überwachung durch öffentliche Organe unzulässig. Das kantonale Datenschutzgesetz enthält derzeit keine Regelung für solche Videoüberwachungen. Auch stellt Artikel 13 der kantonalen Datenschutzverordnung (GS I F/2) keine Ermächtigungsnorm dar, sondern gibt lediglich die zulässigen Zwecke vor. Eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Audio- und Videoüberwachungsgeräten besteht derzeit nur für die Polizei. Die Voraussetzungen dafür werden den ganzen öffentlichen Raum betreffend ausführlich in den Artikeln 25, 25a und 26a PolG geregelt. Auf diese lässt sich aber eine Videoüberwachung durch andere öffentliche Organe ebenfalls nicht stützen.

Wenn also z. B. öffentliche Gebäude vor Vandalismus auch durch andere Verwaltungsstellen als die Kantonspolizei mit Videoüberwachung geschützt werden sollen, ist eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen. Bei den Gemeinden, in denen eine Videoüberwachung mit Bildaufzeichnungen im Einsatz ist, stützt sich diese heute auf ein von der Exekutive oder der Verwaltung erlassenes Reglement. Die Überwachung mit Bildaufzeichnung verlangt jedoch, wie erwähnt, eine formell-gesetzliche Grundlage. Diese soll durch Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes in Artikel 7a erfolgen. Die aktuelle Praxis wird damit nachgeführt bzw. gesetzlich legitimiert. Vorgesehen ist die Schaffung einer allgemeinen Bestimmung, die es sämtlichen dem Gesetz unterstellten öffentlichen Organen erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Zwecke öffentliche Räume mit optisch-elektronischen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zu überwachen. Damit kann auf bereichsspezifische Ermächtigungsnormen verzichtet werden. Eine weitergehende Gesetzgebung entfällt also.

In ihrer Vernehmlassung wies die Kantonspolizei darauf hin, bei der Formulierung der allgemeinen Bestimmung für die Videoüberwachung im Datenschutzgesetz darauf zu achten, dass im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Überlappungen ihrer Befugnisse mit solchen der Gemeinden oder anderer öffentlicher Organe geschaffen werden. Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen im öffentlichen Raum sowie deren Verfolgung sind heute gemäss Polizeigesetz Aufgabe der Kantonspolizei bzw. der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Diese Aufgabenteilung soll so beibehalten werden. Gewisse polizeiliche Kompetenzen der Gemeinden erweisen sich allerdings als sinnvoll, soweit es um die Wahrnehmung des Hausrechts geht. Gleiches gilt sinngemäss für andere öffentliche Organe. Ihre Möglichkeit zur Videoüberwachung soll daher nur im Rahmen des Hausrechts möglich sein. Dazu gehören die Gebäude mit dem Gebäudeareal. Die Überwachung des darüber hinausgehenden öffentlichen Raums fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Sie richtet sich nach den separaten Bestimmungen in den Artikeln 25 f. PolG. Die Formulierung von Artikel 7a des Datenschutzgesetzes wird gegenüber derjenigen in der Vernehmlassungsvorlage im Sinne der obigen Ausführungen entsprechend präzisiert.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. *Polizeigesetz des Kantons Glarus*

Titel

Da ohnehin klar ist, dass es sich um das Polizeigesetz *des Kantons Glarus* handelt, wird der entsprechende Hinweis gestrichen. Ausserdem wird die bisher geläufige Legalabkürzung PolG formell eingeführt. Die Legalabkürzung erleichtert das Zitieren des Erlasses.

Artikel 7a; Minderjährige

Diese Bestimmung zeichnet die bereits geltende Praxis nach. Bei Minderjährigen sind beim Ergreifen von polizeilichen Massnahmen im Besonderen dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und nur diejenigen Zwangsmassnahmen anzuwenden, die zur Erreichung des Handlungsziels (Sicherheit, Schutz der Minderjährigen, Aufklärung einer Straftat) unbedingt notwendig sind. Gleichzeitig muss der gesetzliche Vertreter über die polizeiliche Massnahme orientiert werden, solange nicht wichtige übergeordnete Interessen dem entgegenstehen. Ein übergeordnetes Interesse kann beispielsweise dann bestehen, wenn Eltern ebenfalls als Täter oder Mittäter des Jugendlichen im Fokus der Ermittlungen stehen oder bereits verhaftet wurden. Das ist allerdings sehr selten der Fall. Aufgrund dieser Bestimmung werden Jugendliche nur inhaftiert, wenn keine andere Lösung mehr in Frage kommt. Ihre Stellung im sozialen Umfeld soll solange wie möglich erhalten bleiben. Ebenfalls wird hinsichtlich der Haftdauer das Interesse des Jugendlichen, die Lehre oder die Schule nicht zu unterbrechen, hoch gewichtet.

Artikel 13; Erkennungsdienstliche Massnahmen

Der Bundesrat bestimmt in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, dass die Kantone eine zentrale Stelle zu benennen haben, die zur Erstattung der Meldung für das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen zur Löschung der Daten von Personen und von Spuren verantwortlich ist. DNA-Spuren und Fingerabdrücke werden in eng definiertem Rahmen bei verdächtigen Personen von der Kantonspolizei erhoben. Diese biometrischen persönlichen Spuren können dazu dienen, einer verdächtigen Person eine Straftat nachzuweisen. Zudem bleiben solche Daten von verurteilten Tätern für eine klar definierte Frist in der Bundesdatenbank gespeichert. Damit besteht die Möglichkeit, den verurteilten Täter bei weiteren Straftaten erneut zu überführen. Wird das Verfahren eingestellt oder der Verdächtige freigesprochen, so werden diese Daten sofort gänzlich gelöscht. Im Kanton Glarus meldet die Strafverfolgungsbehörde nach Beendigung des Strafverfahrens der Kantonspolizei als zentrale Stelle für die DNA-Spuren und Fingerabdrücke das konkrete Löschdatum. Die Kantonspolizei leitet diese Daten der zuständigen Bundesstelle weiter. Mit vorliegender Ergänzung des Polizeigesetzes wird die kantonale zentrale Stelle rechtlich festgelegt.

Artikel 14a; Gefährderermahnung

Die Gefährderermahnung ist für die Kantonspolizei eine wichtige Massnahme, um eine allfällige Gewalteskalation im Voraus zu verhindern. Vorliegend wird hierfür eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Die Gefährderermahnung setzt voraus, dass hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorhanden sind. Mit der Formulierung „hinreichende Anzeichen“ wird klargestellt, dass deutliche Anzeichen bestehen. Weiter haben sich die „hinreichenden Anzeichen“ auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft zu beziehen. Mit dem Ausdruck „erhöhte Gewaltbereitschaft“ wird gefordert, dass die Gefahr besteht, dass es tatsächlich zu einer Gewalttat kommen könnte. Es braucht aber nicht eine unmittelbar drohende Gefahr zu sein. Auffälliges, impulsives oder querulatorisches Verhalten genügt nicht. Die Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer Gewalttat muss durch Tatsachen hinreichend belegt sein. Die erhöhte und gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft kann sich in Äusserungen (z. B. in unterschwelligem, diffusen Drohungen) oder in einem Verhalten manifestieren. Unter Gewalt oder Gewalttat im Zusammenhang mit dem KBM werden physische, psychische oder sexuelle Übergriffe verstanden, d. h. es können verschiedene Rechtsgüter betroffen sein. Die Er-

mahnung kann spontan oder nach Anmeldung zu Hause oder am Arbeitsplatz sowie mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Aufsuchen in den Privaträumen erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Person. Wird diese nicht erteilt oder das Gespräch verweigert, kann die Polizei eine Vorladung erlassen. Die Gefährderermahnung wird in der Regel durch Polizeioffiziere oder Mitglieder des interdisziplinären Kernteams angeordnet und durch erfahrene Korpsangehörige der Kantonspolizei durchgeführt. Sie hat nicht nur den Zweck, zu ermahnen, sondern soll den Gefährder auch auf sein Verhalten aufmerksam machen.

Artikel 17; Polizeigewahrsam

Im vorliegenden neu eingefügten Absatz 2a geht es um die Pflicht der Kantonspolizei, im Falle der Verhaftung einer minderjährigen oder unter Beistandschaft stehenden Person unmittelbar den gesetzlichen Vertreter über diese Massnahme zu benachrichtigen. Dieses Vorgehen entspricht bereits der heutigen Praxis und ist aufgrund der wichtigen Signalwirkung im Gesetz festzuschreiben.

Artikel 18; Verdeckte Registrierung

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass eine öffentliche Ausschreibung mit Bild erfolgen kann. Damit wird den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit einer gesetzlichen Norm entsprochen. Im Rahmen der in den Artikeln 33 f. der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems enthaltenen Gesetzesgrundlage kann die Kantonspolizei Personen oder Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle verdeckt ausschreiben, falls hierfür eine kantonale Gesetzesgrundlage besteht. Im Zuge der jüngsten, international grösser gewordenen Terrorgefahr gewann die Möglichkeit der verdeckten Registrierung von möglichen Terroristen konkret an Bedeutung. So ist es mittlerweile auch für den Kanton Glarus wichtig, diese Massnahme der verdeckten Ausschreibung analog der übrigen Kantone durchführen zu können. Entsprechend ist die notwendige kantonale Gesetzesgrundlage zu schaffen (Abs. 3).

Artikel 25b; Massnahmen bei Vermisstensuche

Fälle von Vermisstensuche mit der Notwendigkeit einer Standortbestimmung über das Mobilfunknetz können nicht dem Tagesgeschäft der Kantonspolizei zugerechnet werden. Zudem geht es hier um einen besonders schützenswerten Bereich. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Anordnungskompetenz auf die Stufe des Polizeikommandanten zu stellen (Abs. 1). Als Genehmigungsbehörde soll das Zwangsmassnahmengericht zuständig sein. Dieses ist bereits heute in anderen Bereichen für die Genehmigung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Massnahmen zuständig (Abs. 1). Die Zuweisung der Genehmigung an das Zwangsmassnahmengericht verlangt eine formell-gesetzliche Grundlage. Der Umstand, dass es sich bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs um eine einschneidende Massnahme handelt und die Anordnungskompetenz bei einer Amtsstelle liegen soll, rechtfertigt ebenfalls eine Regelung auf formell-gesetzlicher Stufe. Bisher bestand nur eine Regelung auf Verordnungsstufe in Artikel 30 der Polizeiverordnung (GS V A/11/2). Absatz 2 regelt die Möglichkeit, von Banken Informationen über die letzten Geldbezüge zu erhalten. Auch hier werden sehr persönliche Daten des Betroffenen erhoben. Entsprechend Absatz 1, wird die Anordnungskompetenz auch hier auf formell-gesetzlicher Stufe dem Polizeikommandanten zugewiesen.

Artikel 30a; Datenbearbeitung

Absatz 1 entspricht von seinem Wortlaut her weitgehend dem bisherigen Artikel 30 Absatz 2. Es wird darin der Polizei die Befugnis erteilt, zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Führung der Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten. Mit dem Ausdruck „Datenbearbeitungssystem“ wird angezeigt, dass die Bearbeitung der Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen kann. In Absatz 2 wird für die besonders schützenswerten Personendaten festgehalten, dass deren Bearbeitung nur erfolgen darf, wenn es für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf Anregung einer Verwaltungsstelle im Vernehmlassungsverfahren wird neben der Notwendigkeit als Voraussetzung der Datenbearbeitung in Absatz 2 zusätzlich verankert, dass die Datenbearbeitung auch geeignet sein muss. Die

Grünen bezeichneten in ihrer Vernehmlassungsantwort die Umschreibung in Absatz 2, dass Daten bearbeitet werden dürfen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, als sehr allgemein. Hierzu ist zu bemerken, dass im Bereich des Datenschutzrechts diese Formulierung sich als üblich erweist. Bezogen auf die Kantonspolizei ergeben sich die zu erfüllenden Aufgaben grundsätzlich aus Artikel 2 PolG und sind damit genügend konkretisiert. Erforderlichkeit und Eignung als weitere Voraussetzungen der Datenbearbeitung beschränken die Kompetenz der Kantonspolizei im Bereich der besonders schützenswerten Daten ausreichend.

Artikel 31; Datenweitergabe

In dieser Bestimmung erfährt die Datenweitergabe als wichtige Unterart der Datenbearbeitung eine einlässliche Regelung. Ablehnend äusserte sich in der Vernehmlassung die SVP zu dieser Bestimmung. Sie befürchtet, dass dadurch der Informationsfluss in unzumutbarer Weise gehemmt wird. Das Ziel der vorliegenden Bestimmung ist allerdings nicht, die jetzige Praxis einzuschränken. Vielmehr sollen ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlagen hierfür geschaffen werden. Festgelegt werden die Voraussetzungen der Datenweitergabe durch die Kantonspolizei an öffentliche Organe und Dritte (Abs. 1) sowie die Datenweitergabe durch öffentliche Organe an die Kantonspolizei (Abs. 2). Buchstabe a bildet jeweils die Grundlage für die Bekanntgabe ohne Anfrage. Voraussetzungen hierfür sind eine unmittelbar drohende Gefahr für höhere Rechtsgüter und dass die Datenweitergabe für die Gefahrenabwehr notwendig bzw. in Ergänzung auf Anregung einer Verwaltungsstelle im Vernehmlassungsverfahren geeignet ist, d.h. mit keiner weniger einschneidenden Massnahme der Zweck erreicht werden kann. Buchstabe b in den Absätzen 1 und 2 ist hingegen die Grundlage für die amtshilfweise Datenweitergabe. Für die Kantonspolizei kann diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g PolG erfolgen. Hier ist keine unmittelbar drohende Gefahr vorausgesetzt. Glaubhaftmachung genügt. Die allgemeine Vollzugshilferegelung gemäss Artikel 3 PolG kommt hier nur ergänzend zur Anwendung. Das dürfte wohl in erster Linie im Bereich des Verfahrens der Fall sein. Absatz 3 der revidierten Bestimmung verweist im Übrigen für die weiteren Voraussetzungen, unter denen eine Datenweitergabe erfolgen kann, auf Artikel 10 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der bisherige Artikel 31 wird auf diese Weise genauer gestaltet, was dessen Auslegung erleichtert. Ersatzlos aufgehoben werden kann im Übrigen der bisherige Absatz 2, zumal diesem keine eigene bzw. bloss deklaratorische Bedeutung zukommt.

Artikel 32b; Datenbearbeitung bei gewaltbereiten Personen

Gerade schwere Gewalttaten werden häufig mehr oder weniger deutlich angekündigt. Für ein wirksames KBM ist deshalb ein schneller Informationsfluss unerlässlich. Absatz 1 bildet die gesetzliche Grundlage für Meldungen an die Kantonspolizei. Dies stellt ein wesentliches Element des KBM dar. An das Absetzen einer Gefährdungsmeldung durch ein öffentliches Organ dürfen folglich keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn bei einer Person Anzeichen einer Gewaltbereitschaft vorliegen. Unter solchen sind allerdings nicht Gerüchte oder Mutmassungen zu verstehen. Auch ungebührliches Verhalten einer Person stellt noch kein Anzeichen einer Gewaltbereitschaft dar. Für das Melderecht wird vorausgesetzt, dass aufgrund der gesamten Umstände – insbesondere der getätigten Äusserungen – eine Bereitschaft vorliegen könnte, physische, psychische oder sexuelle Gewalt gegenüber Dritten auszuüben. Dasselbe Melderecht steht auch Inhabern von Berufsausübungsbewilligungen gemäss Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GS VIII A/1/1), also z. B. frei praktizierenden Ärzten, zu. Insofern ist das Berufsgeheimnis somit eingeschränkt. Die Vernehmlassungsvorlage sah die Verankerung des Melderechts von Medizinalpersonen nur in Absatz 1 dieser Bestimmung vor. Auf Anregung des zuständigen Departements soll diese jedoch ebenfalls in Artikel 35 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes bei den übrigen Anzeigepflichtigen und -rechten festgehalten werden. Dadurch ist besser gewährleistet, dass die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen über das ihnen zustehende Melderecht Kenntnis erlangen und entsprechend wahrnehmen. Die zentrale Verankerung ihrer Melderechte und -pflichten stellt auch eine Forderung der Ärzteschaft dar.

In der Umsetzung des KBM soll die Meldeerstattung an die Polizei grundsätzlich nicht unmittelbar durch jedes Mitglied oder jeden Angestellten eines öffentlichen Organs einzeln erfolgen können. Es ist vielmehr vorgesehen, innerhalb der Verwaltungsstellen einzelne Ansprechpersonen zu definieren, die nach einer Schulung zur Ersteinschätzung der Lage befähigt sind und über eine Meldung an die Polizei befinden. Abzuklären, ob tatsächlich Gewaltbereitschaft vorliegt, bleibt aber Sache der Kantonspolizei bzw. des interdisziplinären Kernteams. Die Ansprechperson braucht die mutmassliche Gewaltbereitschaft einer Person nicht vorgängig zu verifizieren oder sogar gutachterlich attestieren zu lassen. Absatz 2 bestimmt, dass die Kantonspolizei die eingegangenen Gefährdungsmeldungen auf ihre Relevanz hin überprüft. Dies hat selbstredend unverzüglich zu geschehen. Sofern notwendig, kann die Kantonspolizei hierfür besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten bzw. weitere Informationen und Unterlagen einfordern und mit dem interdisziplinären Kernteam austauschen. Bestehen hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft, hat die Polizei gemäss Absatz 3 entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Schwelle ist hier höher angesetzt als beim Melderecht. Die Kantonspolizei ergreift erst Massnahmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Begehung einer Gewalttat vorhanden sind (s. hierzu auch Ausführungen zu Art. 14a). Eine Massnahme kann auch in der Orientierung eines potenziellen Opfers bestehen. Die Rechte des Gefährdeters sind soweit als möglich zu wahren, d. h. diesem sind ergriffene Massnahmen grundsätzlich mitzuteilen. Fehlt es an hinreichenden Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte, werden die im Vorfeld zu deren Verifizierung erhobenen Daten wieder gelöscht.

Artikel 33; Weitere Bestimmungen

In Absatz 1 werden Präzisierungen vorgenommen. Der Inhalt bleibt gegenüber der früheren Bestimmung weitgehend gleich. Gestützt auf diese Norm ist unter anderem vorgesehen, eine separate Verordnung zum polizeilichen Datenschutzrecht durch den Regierungsrat zu erlassen. Darin sollen unter anderem die Lösungsfristen für die verschiedenen Datenkategorien ausführlich geregelt werden. Absatz 1 erwähnt auch den Datenaustausch mit anderen Behörden und Aufzeichnungen von Videoaufnahmen als Gegenstände einer möglichen weitergehenden Regelung auf Verordnungsstufe.

Artikel 34a; Kerngruppe zur Erkennung von Gewalttaten

Hier findet sich die Rechtsgrundlage für die Bildung eines ständigen interdisziplinären Kernteams zur Erkennung von Gewalttaten. Das Kernteam setzt sich aus Fachleuten zusammen, die aus verschiedenen Ämtern stammen, die in unterschiedlichen Departementen angesiedelt sind (Staats- und Jugendanwaltschaft, Psychiatrische Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Polizei usw.). Durch die fachübergreifende Struktur wird die allgemeine Organisationsordnung der Verwaltung, die nach Departementen gegliedert ist, tangiert. Das Kernteam soll zudem permanent in einem datenschutzrechtlich sensiblen Bereich unterstützend tätig sein. Ihre Bildung ist deshalb auf formell-gesetzlicher Stufe festzuhalten.

7.2. Gesetz über den Schutz von Personendaten

Titel

Die Anpassung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten wird zum Anlass genommen, zusätzlich zum bereits bestehenden Kurztitel die Legalabkürzung DSG einzuführen.

Artikel 7a; Videoüberwachung

Diese Bestimmung bildet die formell-gesetzliche Ermächtigungsnorm, auf welche sich die dem Datenschutzgesetz unterstellten öffentlichen Organe bei der Überwachung des öffentlichen Raums mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten berufen können. Sie legt den zulässigen Überwachungszweck, die Verantwortlichkeiten und die Aufsicht fest (Abs. 1 und 2). Die gesammelten Personendaten sind zu löschen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu Beweis Zwecken für ein straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren angefordert oder benötigt werden (Abs. 3). Am überwachten Ort muss auf den Umstand

der Aufzeichnung wie auch auf die für die Überwachung verantwortliche Behörde in geeigneter Weise hingewiesen werden (Abs. 4). Im Einzelnen sei auch auf die Ausführungen zu Ziffer 6, insbesondere Abschnitt 3 auf Seite 8, verwiesen.

7.3. Gesetz über das Gesundheitswesen

Titel

Im Zuge der Einführung des Kantonalen Bedrohungsmanagements wird auch eine Bestimmung im Gesetz über das Gesundheitswesen angepasst. Dies wird zum Anlass genommen, auch dort eine Legalabkürzung, nämlich GesG, einzuführen.

7.4. Inkrafttreten

Hinsichtlich des KBM sind Umsetzungsarbeiten erforderlich, insbesondere im organisatorischen Bereich und in der Ausbildung. Der Regierungsrat hat sodann noch weitere ausführende Bestimmungen zu erlassen. Damit hierfür ausreichend Zeit besteht, soll das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2017 erfolgen.

8. Kostenfolgen

Das Kantonale Bedrohungsmanagement wird von der Kantonspolizei zusammen mit den kantonalen Sachverständigen aus den verschiedenen Fachbereichen (Mitglieder Kernteam) sowie den Ansprechpersonen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden betrieben. Sie erfüllen die damit zusammenhängenden Aufgaben im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit. Es werden daher keine zusätzlichen Ressourcen beantragt. Kosten entstehen lediglich für die Einführung des Bedrohungsmanagements. Dazu gehören insbesondere die Ausbildung der Ansprechpersonen, der Koordinationsstelle und des Kernteams. Sie soll durch ein spezialisiertes Institut für Bedrohungsmanagement durchgeführt und begleitet werden. Es ist hier mit einmaligen Kosten von rund 40'000 Franken zu rechnen. Wiederkehrende Kosten in der Höhe von jährlich 3000 Franken fallen sodann für die Software Dynamische Risikoanalyse an. Bei den weiteren vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten zu rechnen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegenden Gesetzesänderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE (2)
- Synopsen (2)